

BDLA Bundesgeschäftsstelle

Von: BDLA Bundesgeschäftsstelle
Gesendet: Donnerstag, 9. April 2009 10:12
An: Hartmut Schauerte, Bundeswirtschaftsministerium
Betreff: 6. HOAI-Novelle
Anlagen: bdla_stellungnahme_08_04_09.pdf

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

mit Schreiben vom 23. März 2009 haben Sie uns den überarbeiteten Entwurf der Rechtsverordnung zur 6. Novelle der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) übermittelt mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Hiermit nimmt der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten als berufsständische Vertretung der Landschaftsarchitekten diese Möglichkeit wahr.

Ergänzend zur Stellungnahme von AHO, BAK, BInG vom 7. April 2009, die wir gemeinsam mit weiteren Verbänden gezeichnet haben, bitten wir um Aufnahme unserer Änderungsvorschläge vom 8. April 2009. In der bdla-Position beschränken wir uns dabei auf einige wenige Punkte, die für den Berufsstand von einschneidender Bedeutung sind. Die Änderungen im Entwurf sind erforderlich, um eine nicht gewollte Schlechterstellung der Landschaftsarchitekten gegenüber dem derzeitigen Stand zu vermeiden. Wir haben uns erlaubt, Herrn Staatssekretär Lütke Daldrup über dieses Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Gebhard
Präsidentin

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten
Köpenicker Straße 48/49
10179 Berlin
Tel.: 030 27 87 15 0
Fax: 030 27 87 15 55
info@bdla.de
www.bdla.de

Mittwoch, 8. April 2009

bdla-Stellungnahme zur 6. HOAI-Novelle

I. §§ 23 bis 25 Leistungsbilder Landschaftsplan, Grünordnungsplan und Landschaftsrahmenplan

In der Leistungsphase 3 der vorstehend genannten Leistungsbilder wird als letzte Grundleistung jeweils genannt: „Abstimmung des Entwurfs mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber“.

Die aufgeführte Leistung zeigt, dass Inhalt und Zweck der vorstehend genannten landschaftsplanerischen Leistungen verkannt wird:

Landschaftsplan, Grünordnungsplan und Landschaftsrahmenplan sind Fachplanungen für Naturschutz und Landschaftspflege, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgesetzt werden. Aus diesem Grunde sind die Pläne mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden abzustimmen.

Eine Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Erstellung des Entwurfs ist im Allgemeinen weder erforderlich noch möglich, da die Festsetzungen der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchaus im Widerspruch stehen können zu den Zielsetzungen des Auftraggebers. Die Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgt daher erst im Wege der Abwägung mit den übrigen öffentlichen und rechtlichen Belangen im Rahmen der Raumordnung und der

Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Die Mitwirkung bei dieser Abwägung und die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse sind nach der derzeit geltenden HOAI Inhalt der Leistungsphase 5 und daher nicht von den Leistungen der auf die ersten 4 Leistungsphasen beschränkten Leistungsbilder des Entwurfes erfasst.

Demzufolge ist die oben zitierte Leistung ersatzlos zu streichen.

II. § 35 Leistungen im Bestand

Für die Leistungen im Bestand sowie für die Instandhaltungen und Instandsetzungen (§ 36) muss im Teil 3 ein eigener Abschnitt 5 gebildet werden, der alle Objekte, insbesondere auch Freianlagen einbezieht, da Leistungen im Bestand nicht nur bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten, sondern auch bei allen übrigen Objektbereichen mit erheblichem Mehraufwand erbracht werden müssen.

Dies muss um so mehr gelten, als die bisherige Vorschrift des § 10 Abs. 3 a, nach der auch bei Freianlagen die vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen ist, ersatzlos gestrichen wird.

III. § 38 Leistungsbild Freianlagen

Es widerspricht den Zielsetzungen größerer Transparenz, wenn im Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten gemäß § 33 des Entwurfes auch Regelungen für Freianlagen enthalten sind. Richtigerweise sollten sich diese Regelungen in § 38 im Leistungsbild Freianlagen wieder finden. Gleichzeitig bietet § 38

auch die Gelegenheit zur Aufnahme der bisherigen Regelung in § 17 Abs. 3 HOAI, die ohne besonderen Hinweis und ohne ausdrückliche Begründung ersatzlos gestrichen wurde.

Für § 38 wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(1) Das Leistungsbild für Freianlagen entspricht dem Leistungsbild für Gebäude gemäß § 33 Abs. 2 mit folgenden Abweichungen:

Leistungsphase 2: Erfassen, Bewerten und Erläutern der ökosystemaren Strukturen und Zusammenhänge, zum Beispiel Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, sowie Darstellen der räumlichen und gestalterischen Konzeption mit erläuternden Angaben, insbesondere zur Geländegestaltung, Biotopverbesserung und -vernetzung, vorhandenen Vegetation, Neupflanzung, Flächenverteilung der Grün-, Verkehrs-, Wasser-, Spiel- und Sportflächen; ferner Klären der Randgestaltung und der Anbindung an die Umgebung.

Leistungsphase 3: Vollständige Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen im Maßstab 1:500 bis 1:100, insbesondere mit Angaben zur Verbesserung der Biotopfunktion, zur Vermeidungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur differenzierten Bepflanzung.

Leistungsphase 4: Prüfen auf notwendige Genehmigungen, Einholen von Zustimmungen und Genehmigungen.

Leistungsphase 5: Ausführungspläne, insbesondere Bepflanzungspläne im Maßstab 1:200 bis 1:50.

(2) Die Leistungen sind in der folgenden Tabelle für Freianlagen in Prozentsätzen der Honorare des § 39 bewertet

...

(3) Werden Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, die innerhalb von Freianlagen liegen, von dem Auftragnehmer gestalterisch in die Umgebung eingebunden, dem die Planung der Freianlage übertragen ist, so sind diese Leistungen, für die das Honorar frei vereinbart werden kann, zusätzlich zu vergüten.“

IV. In dem im Entwurf vorgesehenen Anhang zur HOAI sind folgende typischen Besonderen Leistungen zu ergänzen:

1. Ziffer 2.3 Leistungsbild Landschaftsplan:

„2.3.3 Entwurf

Mitwirkung bei der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung,

Überarbeitung des Entwurfs entsprechend den Abwägungsergebnissen im Rahmen der Bauleitplanung.“

Die Aufnahme dieser Besonderen Leistungen ist insbesondere erforderlich, weil die Leistungsphase „genehmigungsfähige Planfassung“ in den bisher geltenden Leistungsbildern des § 45 a und des § 46 ersatzlos gestrichen wurde. Ergänzend verweisen wir auf unsere vorstehenden Ausführungen unter Ziffer I.

2. Ziffer 2.7 Leistungsbild Freianlagen:

Zum Leistungsbild Freianlagen werden im Entwurf lediglich die für den Pflege- und Entwicklungsplan genannten Besonderen Leistungen genannt. Dabei wird übersehen, dass sämtliche Besonderen Leistungen, die bisher im Leistungsbild des § 15 aufgeführt waren, auch bei Freianlagen in Betracht kamen, so

insbesondere die Bestandsaufnahme und die Schadenskartierung bei Umbaumaßnahmen (§ 15 Abs. 4 HOAI) in Leistungsphase 1, Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen und ergänzende Vorplanungsunterlagen aufgrund besonderer Anforderungen in Leistungsphase 2, Analyse der Alternativen/Varianten in Leistungsphase 3, Mitwirken bei der Beschaffenheit der nachbarlichen Zustimmung in Leistungsphase 4, Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter in Leistungsphase 5, Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche in Leistungsphase 6, sowie Erstellen von Bestandsplänen, Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen sowie Überwachen der Wartungs- und Pflegeleistungen (Entwicklungs- und Unterhaltspflege) in der Leistungsphase 9.

Demgemäß ist der Text unter 2.7 wie folgt zu ergänzen:

„Das Leistungsbild kann die zu den Punkten 2.5 und 2.6 aufgeführten Besonderen Leistungen umfassen.“